

Stadt Jever

Satzung

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Auf dem Hochhamm"  
für den südöstlichen Teilbereich im vereinfachten Verfahren  
nach § 13 des Bundesbaugesetzes

---

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung  
in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes und  
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (je-  
weis in der zur Zeit geltenden Fassung) hat der Rat der Stadt  
Jever in seiner Sitzung am 20. Juli 1978 folgende Satzung über  
eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 gemäß  
§ 13 des Bundesbaugesetzes für das Gebiet "Auf dem Hochhamm"  
erlassen:

§ 1

Bestandteile

Bestandteile dieser Satzung ist die Planzeichnung im Maßstab  
1:1000 als Ausschnitt aus dem südöstlichen Teiles des Be-  
bauungsplanes Nr. 10 "Auf dem Hochhamm".

§ 2

Änderung

Die östlichen Baugrenzen der Flurstücke 20/79 und 20/54 der  
Flur 9 werden bis zu einem Parallelabstand von 3,00 m zu den  
östlichen Grundstücksgrenzen verlegt und neu festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jever, den 17. August 1978



.....  
(Noth)





.....  
(Kuhle)

1. stellv. Bürgermeisterin

stellv. Stadtdirektor

Stadt Jever

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Auf dem Hochhamm" für den südöstlichen Teilbereich im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Bundesbaugesetzes

---

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 10 "Auf dem Hochhamm" weist für die rückwärtigen Grundstücke Neisser Straße 7 und 11 (Parz. 20/79 und 20/54 der Flur 9) zu kleine Bauteppiche aus. Die Folge ist, daß die Wohnhäuser zu dicht an die der vorderen Bauplätze herangebaut werden müßten. Dies bedeutet eine nicht beabsichtigte Härte. Die Bauteppiche der rückwärtigen Bauplätze sollen bis zum Parallelabstand von 3,00 m zu den östlichen Grundstücksgrenzen erweitert werden.

Die vorgesehene Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung. Sie ist auch für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung. Sowohl die betroffenen als auch die benachbarten Grundeigentümer als auch der Landkreis Friesland haben gegen diese Planänderung keine Einwendungen.

Alle anderen Träger öffentlicher Belange sind nicht von der Änderung betroffen.

Jever, den 17. August 1978



.....  
(Noth)





.....  
(Kuhle)

1. stellv. Bürgermeisterin

stellv. Stadtdirektor